

2. Kann der ordentliche Vorsitz in einer Kammer des Landgerichtes von einem Mitgliede des letzteren geführt werden, welches nicht Direktor ist, dem aber die Landesjustizverwaltung die Funktion eines Kammervorsitzenden mit den Befugnissen eines Landgerichtsdirektors übertragen hat?

G.B.G. §§. 61. 65.

St.P.D. §. 377 Ziff. 1.

III. Straffenat. Ur. v. 11. Juni 1888 g. Z. Rep. 1106/88.

I. Landgericht Dresden.

Aus den Gründen:

An der Hauptverhandlung und Urteilsfällung erster Instanz hat als Vorsitzender der erkennenden Strafkammer der Amtsrichter v. K. teilgenommen. Die Revision des Angeklagten findet hierin eine Verletzung der §§. 61. 65 G.B.G.'s (vgl. §. 377 Ziff. 1 St.P.D.), weil der Amtsrichter v. K. nicht Direktor beim Landgerichte Dresden, und für den Fall, wenn eine Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden der erkennenden Strafkammer vorgelegt haben sollte, auch nicht dem Dienstalter oder der Geburt nach das älteste Mitglied der Strafkammer gewesen sei. Durch Beschluß des Reichsgerichtes ist der Präsident des Landgerichtes zur dienstlichen Äußerung darüber veranlaßt worden, wie es sich mit der Zusammensetzung der erkennenden Strafkammer mit Rücksicht auf die §§. 61—65 G.B.G.'s verhalten habe. Der Bericht des Präsidenten und die darin angezogene Verfügung des Königl. sächsischen Ministeriums der Justiz vom 10. Dezember 1887 lauten, wie folgt:

Zu Erledigung vorstehenden Beschlusses des III. Straffenates vom 7. d. Mts. habe ich — zugleich unter Bezugnahme auf den 3. Absatz von §. 7 des Königl. sächsischen Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 172) zu berichten:

1. Aus welchem Anlasse und in welcher Weise der Amtsrichter v. K. dem hiesigen Landgerichte beigeordnet worden ist, ergibt sich aus der in beglaubigter Abschrift beifolgenden Verordnung des Königl. Ministeriums der Justiz zu Nr. 3214 IIa vom 10. Dezember 1887.

2. Zugleich im Hinblick auf die vorstehend unter Nr. 1 angezogene Verordnung haben vor Beginn des Geschäftsjahres 1888 der Präsident und die Direktoren des Landgerichtes in Gemäßheit des 2. Absatzes von §. 61 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1887 einstimmig entschieden: daß der Amtsrichter v. K. den Vorsitz in der vierten Strafkammer des Landgerichtes zu führen habe.
3. Durch einstimmigen Beschluß von demselben Tage haben die Mitglieder des Präsidium (§. 63 G.V.G.'s) u. a. angeordnet, daß auf die Dauer des Geschäftsjahres 1888 die Geschäfte unter die einzelnen Strafkammern dergestalt zu verteilen sind, daß die Sachen, in welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens beschloffen worden, insoweit der vierten Strafkammer zur weiteren Behandlung zufallen sollen, als die Geschlechtsnamen der Angeklagten mit einem der Buchstaben S bis mit Z beginnen.

Dresden, den 15. Mai 1888.

Der Präsident des Königlichen Landgerichtes.

Unterschrift.

Seine Majestät der König haben den Landgerichtsdirektor bei dem Landgerichte Dresden Dr. F., für die Zeit vom 1. Januar 1888 an zum Räte bei dem Oberlandesgerichte zu ernennen Allergnädigst geruht u.

Aus Anlaß des Abganges des Landgerichtsdirektors Dr. F. ist beschloffen worden, den Amtsrichter v. K. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1888 dem Landgerichte Dresden behufs Wahrnehmung der Funktion eines Kammervorsitzenden, welche ihm mit den Befugnissen eines Landgerichtsdirektors für den gedachten Zeitraum hiermit übertragen wird, als Mitglied beizuordnen.

Die Befolgung hat Amtsrichter v. K. aus der Amtsgerichtskasse fortzubeziehen.

Dresden, den 10. Dezember 1887.

Ministerium der Justiz.

Unterschrift.

Hiernach war der Amtsrichter v. K. seitens der Landesjustizverwaltung dem Landgerichte Dresden für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April 1888 als Mitglied beigeordnet worden. In dieser Beziehung hat der Angeklagte keine Beschwerde geführt, denn die Re-

visionschrift behauptet nicht, daß der Genannte nicht rechtmäßiges Mitglied des Landgerichtes zur Zeit der Verhandlung und Urteilsfällung in dieser Sache gewesen sei. Vielmehr beschränkt sich die erhobene Beschwerde auf die Rüge, daß der genannte Richter den Vorsitz geführt habe, sodaß nur über die Begründung dieser Beschwerde hier zu entscheiden ist (§§. 384 Abs. 2. 392 Abs. 1 St. P. O.). Daß die hiermit gestellte Frage der Erörterung und Beurteilung in der Revisionsinstanz zugänglich sei, unterliegt keinem Bedenken; es kann statt weiterer Ausführung hierüber auf das Urteil in den Entscheidungen des Reichsgerichtes in Straff. Bd. 1 S. 238 verwiesen werden, welches im Gegensatz zu anderen, den §. 377 Ziff. 1 St. P. O. betreffenden reichsgerichtlichen Urteilen gerade eine Frage der Führung des Vorsitzes im erkennenden Gerichte behandelt. Auch war die Beschwerde des Angeklagten für begründet zu erachten. Der Wortlaut des §. 61 G. B. G.'s ist klar: den Vorsitz im Plenum des Landgerichtes führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren; vor Beginn des Geschäftsjahres (und also auch für die Dauer des Geschäftsjahres) verteilen der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit den Vorsitz in den Kammern mit Ausnahme derjenigen, welcher der erstere sich angeschlossen hat. Ordentliche Vorsitzende der Kammern des Landgerichtes können also außer dem Präsidenten nur Direktoren sein, und die Verteilung des Vorsitzes hat nicht für Teile eines Geschäftsjahres, sondern für das ganze Geschäftsjahr zu geschehen. Durch die letztere Bestimmung hat selbstverständlich nicht ausgeschlossen werden sollen, daß, wenn im Laufe des Geschäftsjahres ein Direktor ausgefallen ist, etwa durch Tod oder durch Verziehung, und wenn in solchem Falle die Landesjustizverwaltung einen anderen Direktor ernannt hat, der Präsident und die Direktoren für den Rest des Geschäftsjahres zu entscheiden haben, in welcher Kammer der neu ernannte Direktor den Vorsitz zu führen habe. Andere ordentliche Vorsitzende als den Präsidenten und die Direktoren kennt das Gerichtsverfassungsgesetz nach seinem deutlichen und bestimmten Wortlaute zwar bei den detachierten Strafkammern (§. 78 G. B. G.'s) und bei den Handelskammern (§§. 109. 110 a. a. D.), nicht aber bei den übrigen Kammern der Landgerichte. Bestätigt wird dies durch den Verlauf der Beratungen des Gesetzes in der Reichstagskommission. Der Antrag, welchem der jetzige §. 61 seine Entstehung verdankt, ging

dahin, zu bestimmen: „Bei den Gerichten werden Civil- und Strafkammern gebildet; der Präsident führt mindestens in einer Kammer den Vorsitz, in den anderen Kammern führt ein Direktor oder ein von der Landesjustizverwaltung hierzu berufenes Mitglied des Gerichtes den Vorsitz; der Auftrag ist nicht widerruflich.“ Dieser Antrag wurde in erster Lesung der Kommission in der Fassung angenommen: „Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident, die Direktoren oder die von der Landesjustizverwaltung ständig zu Vorsitzenden berufenen Mitglieder.“ Danach konnten also auch Mitglieder des Landgerichtes, welche nicht zu Direktoren ernannt worden waren, ordentliche Vorsitzende einer Kammer sein, vorausgesetzt, daß die Landesjustizverwaltung sie nicht auf Zeit, sondern ständig zum Voritze berufen hatte. Bei der zweiten Lesung wurde jedoch in der Kommission der Antrag gestellt, daß gesagt werden möge: „den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren“, daß demnach jene Worte „oder die von der Landesjustizverwaltung ständig zu Vorsitzenden berufenen Mitglieder“ gestrichen werden möchten. Dieser Antrag wurde von der Reichstagskommission angenommen, und die durch denselben vorgeschlagene Vorschrift ist nunmehr Gesetz geworden. Es sollen also Mitglieder des Landgerichtes, welche nicht definitiv zu Direktoren ernannt worden waren, von der Landesjustizverwaltung auch nicht ständig zum ordentlichen Voritze in einer Kammer berufen werden können, und den inneren Grund dieser Änderung des ersten Beschlusses hat man zweifellos in der Weiterführung des den §§. 61 flg. von Anfang an unterliegenden Bestrebens zu suchen, die Gerichte innerlich möglichst stabil zu gestalten, und den Einfluß der Verwaltung auf dieselben nach Kräften zu vermindern, wobei es für die Auslegung des Gesetzes unerheblich ist, ob man dieses Bestreben für berechtigt halten will oder nicht. Aus dem erwähnten Vorgange ergibt sich, daß die Fassung des §. 61 des Gesetzes, welche als ordentliche Vorsitzende nur den Präsidenten und die Direktoren bezeichnet, wohlüberlegt worden, und daß die Meinung ausgeschlossen ist, es verstehe der §. 61 unter den Direktoren nicht bloß die definitiv zu solchen ernannten Personen, sondern auch solche Mitglieder des Landgerichtes, denen von der Landesjustizverwaltung nur die Funktionen eines ordentlichen Vorsitzenden oder eines Direktors, geschweige denn

nur auf Zeit, beigelegt worden seien. Diese Meinung würde überdies mit dem sonstigen Sprachgebrauche nicht bloß des gewöhnlichen Lebens, sondern auch des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht im Einklange stehen; das letztere unterscheidet genau zwischen Direktoren und anderen Landgerichtsmitgliedern (§. 63), sowie zwischen den Direktoren und den ständigen Mitgliedern der Kammern (§. 62) und zwischen den ordentlichen Vorsitzenden und den Mitgliedern (§§. 65. 68). Verstärkt werden die solchergestalt aus dem Wortlaute und aus der Entstehungsgeschichte des §. 61 entnommenen Auslegungsgründe durch den schon erwähnten Gegensatz der für die detachierten Strafkammern und für die Handelskammern gegebenen Vorschriften, denen zufolge der Vorsitzende der ersteren durch die Landesjustizverwaltung ständig, aber ohne Einschränkung auf die Direktoren, berufen wird, die letzteren mit einem Mitgliede des Landgerichtes als Vorsitzenden, gleichfalls ohne Beschränkung auf die Direktoren, zu entscheiden haben, und im Falle des §. 100 Abs. 2 auch ein Amtsrichter Vorsitzender der Handelskammer sein kann (§§. 78. 109. 110 G.B.G.'s); hätte das Gesetz gleiches oder ähnliches auch bei den regelmäßigen Landgerichtskammern zulassen wollen, so würde die Ausdrucksweise des §. 61 G.B.G.'s als verfehlt erscheinen müssen. Auch ist ersichtlich, daß die Gründe, welche die in Rede stehenden Vorschriften für die detachierten Strafkammern und die Handelskammern wegen der besonderen Aufgaben dieser Kammern und wegen der lokalen Verhältnisse der detachierten Strafkammern rechtfertigen, auf die regelmäßigen Civil- und Strafkammern nicht zutreffen. Ist der ordentliche Vorsitzende einer Kammer verhindert, so führt den Vorsitz in der Kammer dasjenige Mitglied derselben, welches dem Dienstatte nach und bei gleichem Dienstatte der Geburt nach das älteste ist (§. 65 a. a. D.) Diese von der Revision ebenfalls als verlegt bezeichnete Bestimmung kommt jedoch in der gegenwärtigen Sache nicht zur Anwendung; denn die erkennende Strafkammer hatte vermöge der durch den Landgerichtspräsidenten bekundeten, vor Beginn des Geschäftsjahres vorgenommenen Verteilung des Vorsitzes den Amtsrichter v. K. zu ihrem ordentlichen Vorsitzenden erhalten, vorbehaltlich der im vorstehenden erörterten Gesetzmäßigkeit dieser dem Genannten zugewiesenen Stellung, und der Amtsrichter v. K. war bei der Verhandlung und Entscheidung in dieser Sache nicht behindert, sondern hat als Vorsitzender funktioniert und auch nicht etwa seiner-

feits den ordentlichen Vorsitzenden der Strafkammer vertreten. Die Frage, ob darauf, daß er den Vorsitz in der Sache führte, möglicherweise das Urteil beruhen könne (§. 376 St.P.O.), würde, wie der Ausführung nicht bedarf, bejaht werden müssen, wenn sie nicht durch die Bestimmung in §. 377 Ziff. 1 daselbst überhaupt ausgeschlossen wäre.